

# Statuten der QGIS Anwendergruppe Schweiz

## 1 Ziele der QGIS Anwendergruppe

- 1.1 Die QGIS Anwendergruppe Schweiz ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60-79 ZGB).
- 1.2 Die Ziele des Vereins sind die folgenden:
- Koordination der QGIS Entwicklungen und verfügbaren finanziellen Ressourcen für neue Funktionen welche im Interesse der Schweizer QGIS Anwender sind
  - Marketing von QGIS innerhalb der Schweiz, z.b. durch Veranstaltungen, Fallstudien und Artikel in Fachzeitschriften
  - Initialisierung der Entwicklung von QGIS-basierten Fachmodulen (z.b. Leitungskataster, Vermessung, Abwasser/GEP, Raumplanung, etc.)
  - Information der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen und Initiativen im QGIS Umfeld
  - Unterstützung von Studien oder Forschungsarbeiten im QGIS und OSGeo Umfeld
  - Sponsoring des QGIS Projekts und der QGIS Gemeinschaft
- 1.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 2 Organisation der QGIS Anwendergruppe

- 2.1 Die QGIS Anwendergruppe besteht aus:
- Individuellen (privaten) Mitgliedern (natürliche Personen)
  - Kollektivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

Die Mitglieds Kategorien sind wie folgt definiert:

Kat. A: grössere Kollektivmitglieder: (Kantone, Städte > 100'000 Einwohner, Firmen > 10 Mitarbeiter)	3 Stimmen
Kat. B: kleinere Kollektivmitglieder: (Gemeinden und Städte $\leq$ 100'000 Einwohner, Firmen $\leq$ 10 Mitarbeiter, Bildungseinrichtungen)	2 Stimmen
Kat. C: Individuelle Mitglieder (natürliche Personen):	1 Stimme
Kat. D: Studierende und Pensionierte:	1 Stimme
Kat. E: Gebührenfreie Mitgliedschaft (diese Mitglieder müssen durch die Generalversammlung bestätigt werden):	0 Stimme

2.2 Die formalen Einheiten der QGIS Anwendergruppe sind:

- Die Generalversammlung (Treffen mindestens 1x pro Jahr)
- Der Steuerungsausschuss (Vorstand)
- Die Revisoren (Buchhaltung)
- Die Subgruppen

2.3 Mitglieder können Subgruppen zur Entwicklung und zum Unterhalt von Anwendungen und Projekten im QGIS-Umfeld bilden. Die Bedingungen zur Gründung einer Subgruppe sind:

Die Subgruppe

- organisiert sich selber
- berichtet dem Vorstand über ihre Tätigkeiten
- koordiniert wichtige Entscheide mit dem Vorstand
- finanziert ihre Projekte selber
- führt ihre eigene Buchhaltung
- steht allen Mitgliedern des Vereins offen.

Der Vorstand führt eine Liste der Subgruppen und deren Kontaktpersonen. Subgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt und aufgelöst.

2.4 Neue Mitglieder reichen ihren Beitritt schriftlich über das zur Verfügung gestellte Beitrittsformular ein. Die Einreichung kann per Post, Email oder Fax erfolgen. Der Vorstand bestätigt neue Mitgliedschaften.

2.5 Kollektivmitglieder sind Firmen, Behörden, Bildungseinrichtungen und andere Vereine.

2.6 Ehrenmitglieder sind private Personen welche für spezielle Verdienste rund um das QGIS Projekt, z.b. Entwicklung, Qualitätssicherung oder Vereinsarbeit eine Ehrenmitgliedschaft erhalten. Anträge für eine Ehrenmitgliedschaft können alle Vereinsmitglieder an den Vorstand richten. Die Generalversammlung stimmt über die Aufnahme von neuen Ehrenmitgliedern ab.

2.7 Austritte aus dem Verein erfolgen aus folgenden Gründen:

- Durch die freiwillige Kündigung eines Mitglieds. Kündigungsschreiben müssen schriftlich an den Vorstand geschickt werden. Für das laufende Jahr während der Kündigung muss der volle Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.
- Durch das Nicht-Bezahlen des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung.
- Durch Ausschluss der Generalversammlung wenn ein Mitglied die Regeln der Statuten verletzt. Ein Ausschluss an der Generalversammlung erfordert eine  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit.

## 3 Administration der QGIS Anwendergruppe

3.1 Die Generalversammlung findet jedes Jahr möglichst im ersten Quartal statt. Ort und Zeit der Jahresversammlung wird vom Vorstand bestimmt und mindestens 2 Monate im Vorhinein kommuniziert. Das Einladungsschreiben mit den Traktanden wird auf postalischem oder elektronischem Weg versandt. Die Generalversammlung kann mit einer anderen Veranstaltung oder Konferenz kombiniert werden.

Die Generalversammlung muss die folgenden Traktanden behandeln:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- b) Abnahme des Jahresrechnung des Kassiers und der Buchhaltung
- c) Bestimmung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge
- d) Abnahme des neuen Budgets für das laufende Jahr
- e) Wahlen des Präsidenten, des Vorstands und der Revisoren.
- f) Sammlung und Behandlung von Anträgen individueller Mitglieder
- g) Abstimmung über individuelle Anträge
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- j) Verschiedenes

Alle anderen Entscheidungen liegen in der Kompetenz und Verantwortung des Vorstands.

Anträge oder Vorschläge einzelner Mitglieder können nur behandelt werden wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen. Der Vorstand muss die Traktanden entsprechend anpassen.

Ausserordentliche Versammlungen können entweder vom Vorstand einberufen werden oder von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder. Die Einladungen zu ausserordentlichen Versammlungen müssen mindestens 2 Wochen im Vorhinein versandt werden.

Jede ordentlich oder ausserordentlich einberufene Versammlung hat Beschlussfähigkeit. Bei Abstimmungen wird eine einfache Mehrheit benötigt (mehr als 50%) der anwesenden Mitglieder, ausser bei den Fällen die in 2.7 und 4.3 anders reguliert sind.

Das Vereinsjahr und Budgetjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3.2 Der Vorstand (auch Steuerungsorgan) besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten
- dem Sekretär

- dem Kassier

Vorstandsmitglieder haben ein Mandat für 3 Jahre oder bis zu ihrem freiwilligen Rücktritt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident kann sein Amt für maximal sechs Jahre ausüben. Die Zusammensetzung des Vorstands wird im Protokoll der Generalversammlung festgehalten und auf der Webseite des Vereins publiziert.

- 3.3 Die finanziellen Einkünfte des Vereins speisen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden oder anderen Einkünften.
- 3.4 Die jährliche Mitgliedsgebühr muss vor dem 1. Juli bezahlt werden. Neue Mitglieder, welche dem Verein erst nach dem 1. Juli beitreten, haben für den Rest des Jahres keine Mitgliedsgebühr mehr zu bezahlen.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung neu bestimmt oder bestätigt. Sie werden im Protokoll der Generalversammlung festgehalten und auf der Webseite des Vereins publiziert.

- 3.5 Die Statuten werden auf deutsch verfasst und in die französische Sprache übersetzt. Bei Widersprüchen zwischen den deutsch- und französischsprachigen Statuten gilt die deutschsprachige Fassung.
- 3.6 Die Generalversammlung wählt die Revisoren (1. und 2. Revisor und Ersatzrevisor). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jährlich wird der 1. Revisor durch den 2. Revisor ersetzt, der Ersatzrevisor rutscht als 2. Revisor nach.
- 3.7 Beschränkte Haftung: Die QGIS Anwendergruppe kann nur bis zur Maximalhöhe ihres aktuellen Vereinsvermögens haftbar gemacht werden. Persönliche Haftung einzelner Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

## **Zusätzliche Bestimmungen**

- 4.1 Das Protokoll der Generalversammlung muss vom Sekretär spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung des nächsten Jahres verschickt werden. Der Präsident der Anwendergruppe kontrolliert das Protokoll.
- 4.2 Der Vereinssitz der QGIS Anwendergruppe Schweiz ist an einem Wohn- oder Arbeitsort eines Vorstandsmitglieds und wird per Vorstandsbeschluss vom Vorstand festgelegt. Die Anwendergruppe wird rechtlich vertreten durch die Unterschrift des Präsidenten und die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds. Die Unterschrift des Kassiers ist gültig innerhalb der Grenzen des laufenden jährlichen Budgets, welches von der Generalversammlung genehmigt wurde.
- 4.3 Die Auflösung der QGIS Anwendergruppe Schweiz erfolgt durch eine Generalversammlung

mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Im Falle der Vereinsauflösung kann die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einer einfachen Mehrheit (>50%) befinden. Die freiwerdenden Mittel fallen in jedem Fall an eine nicht gewinnorientierte Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden von der Gründungsgeneralversammlung am 08.02.2012 in Solothurn eingesetzt und an der Generalversammlung vom 06.03.2014; an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2021 und an der Generalversammlung vom 31.01.2023 revidiert.

Der Präsident

Der Sekretär